



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppü/013-2025#007
Datum: 06.03.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Auflassung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in km 70,253“
(„Rosenthal Fabrikgebäude“)**

der Strecke 5904 Nürnberg Hbf - Irrenlohe

**in der Gemeinde Kümmersbruck
im Landkreis Amberg-Weilburg**

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg**

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Auflassung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in km 70,253“ der Strecke 5904 Nürnberg Hbf - Irrenlohe in der Gemeinde Kümmersbruck, im Landkreis Amberg-Weizsach, wird festgestellt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht , Planungsstand: 29.08.2025, 18 Seiten inkl. Deckblatt	
2.1	Übersichtspläne, Planungsstand: 29.08.2025 Übersichtskarte , Maßstab 1:25.000	zur Information
2.2	Übersichtslageplan , Maßstab 1:5.000	zur Information
3	Lageplan , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:1.000	
4	Bauwerksverzeichnis , Planungsstand: 29.08.2025, 3 Seiten inkl. Deckblatt	
5	Grunderwerbsplan , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:1.000	
6	Grunderwerbsverzeichnis , Planungsstand: 29.08.2025, 3 Seiten inkl. Deckblatt	
7	Bauwerksplan , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:1.000	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:1.000	
9	Kabel- und Leitungsplan , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:1.000	
10.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung, Planungsstand: 29.08.2025 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht , 20 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
10.2	Bestands- und Konfliktplan , Maßstab 1:500	
10.3	Maßnahmenplan , Maßstab 1:500	
10.4	Maßnahmenblätter , 8 Seiten inkl. Deckblatt	
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag , Planungsstand: 29.08.2025, 17 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
12	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung , Planungsstand: 29.08.2025, 44 Seiten inkl. Deckblatt und Anlagen	zur Information
13	Geotechnischer Bericht , Planungsstand: 29.08.2025, 102 Seiten inkl. Deckblatt und Anlagen	zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

A.4.2 Baulärm

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

A.4.3 Gehölzrodungen

Die Vorhabenträgerin hat die Rodungszeiten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Gehölze gerodet werden, ist ein Ausgleich in Form von Neupflanzungen einheimischer Gehölze an der gleichen Stelle oder in direkter Umgebung zu schaffen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Auflassung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in km 70,253“ der Strecke 5904 Nürnberg Hbf - Irrenlohe hat den Rückbau des bestehenden Bauwerks sowie des angeschlossenen Treppenaufgangs bis 1,70 m unter Schienenoberkante zum Gegenstand.

Der Pflasterbelag inklusive Bettung innerhalb der Eisenbahnüberführung sowie die Treppenstufen werden vollständig entfernt, während übrige Bauwerksteile im Boden verbleiben. Das stillgelegte Anschlussgleis nördlich des Treppenaufgangs soll ebenfalls zurückgebaut werden.

Im Bereich der Baugrube und der Anschlusszonen wird die Sollgleisgeometrie wiederhergestellt. Die Zwischenräume der Widerlager werden lagenweise mit grobkörnigen Böden verfüllt und fachgerecht verdichtet. Der Lückenschluss im Bahndamm erfolgt mit einer Böschungsneigung von 1:1,5. In den Übergangsbereichen wird die Böschung an den Bestand angepasst. Zudem wird der Randweg rechts der Bahn im Baugrubenbereich neu profiliert.

Die Baustelleneinrichtung ist über bahnfremde Grundstücke erreichbar. Die temporäre Zufahrt erfolgt über einen unbefestigten Feldweg südlich der Eisenbahnüberführung, abzweigend vom „Gärnersdorfer Weg“. Zum Schutz der Oberflächen werden die Zufahrten mit Geotextil und einer Schotterschicht befestigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Befestigungen wieder vollständig zurückgebaut.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.10.2025, Az. I.II-S-N-K, G.016170163, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Auflassung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in km 70,253“ beantragt. Der Antrag ist am 07.10.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit E-Mail-Schreiben vom 10.10.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 25.11.2025 wieder vorgelegt.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Kümmersbruck
2.	Kreisfreie Stadt Amberg
3.	Landratsamt Amberg-Sulzbach

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Kümmersbruck Stellungnahme vom 11.02.2026
2.	Landratsamt Amberg-Sulzbach Stellungnahme vom 26.02.2026, Az. 10-8500

Von der Stadt Amberg ist keine Stellungnahme eingegangen.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben des Bundes im Zeitraum vom 19.01.2026 bis einschließlich 18.02.2026 in elektronischer Form zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 04.03.2026. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet wurden im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben und durch

Bekanntmachung am 12.01.2026 in der örtlichen Tageszeitung (Der neue Tag -
Hauptausgabe Amberg (07)) ortsüblich bekannt gemacht.

Es sind keine privaten Einwendungen eingegangen.

B.1.3.3 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG auf eine Erörterung
verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1
AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der
Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan
zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben
berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit
im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahn-
verkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den
Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74
Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das
Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB
InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Da das beantragte Vorhaben weniger als 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind
die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine
Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat im planfestgestellten Erläuterungsbericht nachvollziehbar erläutert, dass die theoretische Nutzungsdauer des Bauwerks schon längst überschritten ist und das Bauwerks selbst bereits fortschreitende Schäden aufweist.

In Abstimmung mit den ursprünglichen Nutzern wurde die Entbehrlichkeit des Bauwerks festgestellt und die Auflassung zur Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin.

Die betriebssichere Erhaltung der Infrastruktur soll durch die Auflassung des Bauwerkes und einen Lückenschluss im Bahndamm sichergestellt werden. Damit verbunden ist die dauerhafte Senkung bzw. Entfall des Unterhaltungsaufwandes.

B.4.2 Immissionsschutz

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Sulzbach hat die immissionsschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung und das daraus abgeleitete Schutzkonzept für plausibel bewertet und aus immissionsschutzfachlicher Sicht dem Vorhaben zugestimmt. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Auffassung, weist die Vorhabenträgerin an dieser Stelle ausdrücklich auf die Beachtung der Nebenbestimmung unter A.4.2 hin.

B.4.3 Naturschutz

Die Planfeststellungsbehörde hält die Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs im Landschaftspflegerischen Begleitplan für fachlich und sachlich begründet und nachvollziehbar. Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Sulzbach hat diese Bewertung ebenso nicht bemängelt und in ihrer Stellungnahme lediglich auf die Beachtung des Rodungsverbot nach § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen und gefordert, dass für gerodete Gehölze nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder

Ersatzpflanzungen vorgenommen werden müssen. Diese Forderung wurde in den Nebenbestimmungen unter A.4.3 festgesetzt.

B.4.4 Drittbetroffenheiten

Für die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen und deren Zuwegungen müssen bauzeitlich Flurstücke privater Dritter und der Gemeinde Kümmerbruck in Anspruch genommen werden. Nach Bauende wird der Ursprungszustand der temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder hergestellt. Im Verfahren wurden von den betroffenen Privateigentümern keine Einwendungen erhoben.

Die Vorhabenträgerin hat ferner bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (siehe planfestgestellte Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 6, Seite 8).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (s. Entscheidung unter B.3).

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den planfestgestellten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein können, sind nicht erkennbar.

Im Verfahren wurden von den durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme betroffenen Privateigentümern keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 06.03.2026
Az. 651ppü/013-2025#007
EVH-Nr. 3546418

Im Auftrag

Pehl (Dienstsiegel)